

mit der Ausführung seines Planes zu seinen Lebzeiten gekommen war, läßt sich nicht erkennen, da der Wortlaut der Urkunde von 1096 keine Erkenntnisse in dieser Richtung zuläßt. Lediglich die erwähnte Besitzbestätigung Ermensindes von 1124 zeigt uns für diesen Zeitpunkt das Bestehen des Priorates an⁴⁵⁵.

Allerdings hat wohl der frühe Tod Alberts I. seine Bemühungen, seine politische Stellung im Norden Oberlothringens auszubauen und zu festigen, im Keim ersticken lassen. Seine Witwe hat ihre Mitgift wieder an sich genommen und in ihre zweite Ehe mit dem Grafen von Namur eingebracht⁴⁵⁶. Für das Namurer Grafenhaus waren die Besitzungen selbstverständlich eine ideale Ergänzung zu den an sie fallenden Besitzungen aus ihrem Luxemburger Erbe⁴⁵⁷.

6. Die Dagsburger Grafen im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts

Über die Lebenszeit und auch die politische Wirksamkeit Hugos VII., des einzigen Sohnes von Albert I., ist sehr wenig bekannt. Dies liegt sicher zum großen Teil in dem Umstand begründet, daß er noch in jungen Jahren verstorben ist.

Die Quellen über die politischen Aktivitäten Hugos VII. sind sehr dünn gesät. Er wird mehrmals in Diplomen Heinrichs V. genannt. So finden wir ihn im Jahr 1114 als Intervenienten in einer Urkunde von Heinrich V., in der dieser auf Bitten der Äbtissin Gisela von Remiremont den königlichen Schutz über die Vogesenabtei erneuert⁴⁵⁸. In zwei weiteren Diplomen Heinrichs V. wird Hugo VII. jeweils in der Zeugenreihe genannt. Zum einen taucht er in der am 23. Januar 1123 in Straßburg für das Kloster Alpirsbach ausgestellten Urkunde des Saliers auf⁴⁵⁹, und um Hugo VII. handelt es sich wohl auch bei jenem Grafen Hugo, welcher in der Urkunde vom 27. Juni 1123 für Luxeuil genannt wird⁴⁶⁰. Dieser Umstand läßt darauf schließen, daß sein Verhältnis zu dem Nachfolger von Kaiser Heinrich IV. nicht gespannt gewesen sein kann und er wohl auch der Politik, die der Salier gegenüber der Kurie in der letzten Phase des Investiturstreites einschlug, wenigstens in den großen Leitlinien gefolgt sein dürfte.

⁴⁵⁵ Vgl. dazu den Wortlaut der in den Anm. 453 u. 454 zitierten Urkunden; siehe auch HIRSCHMANN, Verdun, Teil 2, S. 474 f.

⁴⁵⁶ Siehe im Kap. 'Besitzungen' den Art. 'Longwy' u. im Kap. 'Vogteien' den Art. 'Baslieux'.

⁴⁵⁷ Zum Anfall von Luxemburg an Heinrich den Blinden von Namur siehe unten, S. 244 mit Anm. 530.

⁴⁵⁸ Druck der Urkunde bei BRIDOT, Chartes, Nr. 37, S. 108-111.

⁴⁵⁹ Druck der Urkunde in Württembergisches Urkundenbuch, 1. Bd., Nr. 279, S. 354 f.: ... *Hugo comes de Tagesburc, Folmarus comes de Huneburc* (Zitat, ebda., S. 355).

⁴⁶⁰ Druck der Urkunde bei GRANDIDIER, Histoire II,2, pièces justificatives, Nr. 594, S. 249; der in der Urkunde vom 7. Januar 1125 in dem Diplom Heinrichs V. für Kreuzlingen, abgedruckt bei GERBERT, Historia III, Nr. 36, S. 54 f., genannte Graf Hugo ist wahrscheinlich Graf Hugo von Vaudémont. - Bei dem angeblichen Diplom Heinrichs V. vom 8. Januar 1125 für die Abtei Lützel, abgedruckt bei SCHÖPFLIN, Alsatia diplomatica I, Nr. 251, S. 201 f. u. bei TROUILLAT, Monuments, 1. Bd., Nr. 167, S. 246 f., in dem Hugo VII. als Zeuge genannt wird, handelt es sich um eine Fälschung. Siehe zu beiden Urkunden oben, S. 79 f. mit Anm. 442 u. S. 81.